

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 123/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry H [REDACTED],

[REDACTED] F [REDACTED] Avenue, [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,

München, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat das im November 1963 eingegangene Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Verletzung der Frist des § 189 Abs. 1 ZPO und den gleichzeitig erhobenen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1960, 135 Nr. 37; 1971, 510; 1972, 27; 1973, 96)

4/16

abgelehnt. Die Entscheidung wirkt entgegen der Meinung
der Beschwerde keine ungeklärte Rechtsfrage auf.

Mai

Fuchs

